

Beilage XXVIII.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses betreffend eine Vorstellung an die k. k. Regierung in Angelegenheit des Abschlusses eines neuen Handelsvertrages mit der Schweiz.

Hoher Landtag!

Nach zuverlässigen Nachrichten ist der zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehende Handelsvertrag vom 14. Juli 1868, kundgemacht im Reichsgesetz-Blatte vom Jahre 1869 Nr. 10, seitens der Schweiz gekündigt worden.

Zur Erleichterung des gränznachbarlichen Verkehrs sind durch Artikel III unter den vertragsschließenden Theilen besondere Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage A dem Vertrage angeschlossen finden und über deren Ausführung im Schlußprotokolle die leitenden Grundsätze enthalten sind.

Mit der Kündigung des Vertrages ist die Frage des Abschlusses eines neuen Handelsvertrages zwischen den beiden Staaten an die k. k. Regierung herangetreten, eine Frage, welche auch für das Land Vorarlberg von eminenten Wichtigkeit ist.

Bei der Lage dieses Landes als unmittelbares Nachbarland der Schweiz, bei den regen wirtschaftlichen Beziehungen in Handel und Industrie zwischen der Schweiz und Vorarlberg — man denke beispielsweise nur an die Bedeutung der Stickerei-Industrie, an die Ausfuhr von Vieh und Holz und die Bedürfnisse des täglichen Verkehrs der betreffenden Gränzbezirke — ist Vorarlberg an einer neuen Regelung der Handelsbeziehungen in erster Reihe interessiert und ist es insbesondere im volkswirtschaftlichen Interesse unseres Landes geboten, die entsprechenden Erleichterungen im Gränzverkehre zu erhalten.

Der Landtag als gesetzliche Vertretung des Landes, durch den § 19 der Landesordnung berufen, auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen, zu berathen und Anträge zu stellen, — darf in dieser so tief in die Volkswirtschaft eingreifenden Angelegenheit nicht veräumen, die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung auf möglichste Berücksichtigung der Verhältnisse, wie sie sich gebildet haben und des wirtschaftlichen Gegenverkehrs, zum Ausdruck und einer hohen Regierung zur Kenntnis zu bringen, damit dieselben bei den Unterhandlungen für eine neue Regelung der Handelsbeziehungen mit der Schweiz geltend gemacht werden können.

Diese Beweggründe haben eine Anzahl Abgeordneter zu dem in IX. Landtagsitzung am 15. Dezember eingebrachten und dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung zugewiesenen Antrage veranlaßt, die k. k. Regierung um Einwirkung thunlichster Erleichterungen im Gränzverkehre mit der Schweiz anzufragen.

Das kleine Land Vorarlberg als Gränzland zur Schweiz steht in Rücksicht auf die Ausfuhr seiner landwirthschaftlichen Produkte, seiner noch auf schwachen Füßen befindlichen Stickerei-Industrie und in noch vielen sonstigen Beziehungen in ganz innigem Verkehre mit dem schweizerischen Nachbarlande, so zwar, daß bei einer neuen Regelung der Handelsbeziehungen mit der Schweiz vitalsten Interessen unseres Landes in Frage kommen. Für die Wahrung dieser Interessen einzutreten und die Stimme zu erheben ist gewiß Pflicht einer hohen Landesvertretung und da es innerhalb der Landtagsession nicht möglich ist, die Bedürfnisse und berechtigten Wünsche im Detail zu erheben und zu prüfen, hiezu überdies das Einvernehmen von Sachverständigen der beteiligten Interessentkreise unerläßlich sein dürfte, erhebt der volkswirtschaftliche Ausschuß in Übereinstimmung mit den Antragstellern den

A n t r a g:

Der Landesauschuß werde beauftragt, allenfalls nach Einholung von Gutachten Sachverständiger der beteiligten Interessentkreise, die k. k. Regierung anzufragen, bei den bevorstehenden Unterhandlungen zur Eingehung eines neuen Handelsvertrages mit der Schweiz im volkswirtschaftlichen Interesse des Landes Vorarlberg die thunlichsten Erleichterungen im Gränzverkehre anzustreben.

Bregenz, 16. Dezember 1887.

Johannes Thurnher,
Obmann.

F. J. Schneider,
Berichterstatter.

